

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. August 1968



3205. Bau- und Niveaulinien. A. Die geänderte Führung der N 1, Umfahrung Winterthur, erforderte die Revision des im Oktober 1958 aufgestellten Teilbebauungsplanes Wülflingen. Aus diesem Grunde unterblieb die Genehmigung des Regierungsrates der entsprechenden Bau- und Niveaulinienvorlagen.

Die Festsetzung eines neuen Bebauungsplanes erfolgte am 18. März 1963 durch den Grossen Gemeinderat Winterthur, während der Regierungsrat am 16. Januar 1964 seine Genehmigung dazu erteilte. Der inzwischen fortgeschrittene Ausbau der N 1 im Gebiet Wülflingen—Winterthur erfordert zum Bau der notwendigen Anschlussstrassen und zur Schaffung von baureifem Land für den Wohnungsbau die Aufhebung, Revision und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien in diesem Gebiet.

Mit Schreiben vom 29. November 1967 stellte der Stadtrat Winterthur das Gesuch um die Genehmigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 2. Mai 1966 und vom 9. Januar 1967 über die umfangreiche Bau- und Niveaulinienvorlage, welche im Zusammenhang mit den Bau der N 1, Umfahrung Winterthur, steht.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur erfolgte am 3. Mai 1966 bzw. am 9. Januar 1967 in den Winterthurer Tageszeitungen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief der Stadtkanzlei über die Vorlage orientiert. Drei vorsorglich beim Bezirksrat Winterthur eingereichte Rekurse sind mit den Beschlüssen des Bezirksrates vom 9. Juni 1967, 4. Juli 1967 und 13. November 1967 abgewiesen worden. Laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 13. November 1967 sind die beiden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet des Teilbebauungsplanes Wülflingen rechtskräftig geworden.

B. Die Vorlage umfasst Bau- und Niveaulinien an nachstehenden 43 Strassen, Plätzen und Fusswegen:

1. Salomon Hirzelstrasse.

Die überwiegend in Terraineinschnitten neu erstellte Hauptverkehrsstrasse dient als Autobahnzubringer des Anschlusses Wülflingen. Neufestsetzung von:

— Baulinien mit 40 m Abstand zwischen der Härti und der Johannes Beuggerstrasse auf einer Länge von 350 m,

— Baulinien mit 40 m bzw. 33 m Abstand zwischen der Riedhofstrasse 1. Kl. Nr. 14 und dem Schloss Wülflingen auf einer Länge von 420 m,

— Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,7 % und 4 %.

Das Zwischenstück von der Johannes Beuggerstrasse bis zur Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14 im Bereich der N 1 wird in einer späteren Vorlage zur Genehmigung unterbreitet. Durch die neu festgesetzten Baulinien bei der Einmündung in die Wüflingerstrasse entfällt ein Kehrplatz. Meh-

reitere im Eigentum der Stadt Winterthur befindliche Gebäude gehen damit ihres bisherigen Anschlusses an die Oberdorfstrasse verlustig. Für dieses Gebiet besteht eine Ueberbauungsstudie, die mit privaten Stichstrassen eine Erschliessung nach der Oberdorfstrasse vorsieht.

2. Johannes Beuggerstrasse.
Diese zum Teil neu erstellte bzw. erst projektierte Haupt-sammelstrasse verbindet die Wieshofstrasse II. Kl. Nr. 38 mit der Taggenbergstrasse, Neufestsetzung von:
 - Baulinien mit 30 m Abstand zwischen der Wieshofstrasse und der geplanten Unterführung unter der Eisenbahnlinie Winterthur—Bülach auf einer Länge von 500 m,
 - Baulinien mit 26 m Abstand zwischen der Unterführung und der Wülflingerstrasse auf einer Länge von 800 m,
 - Baulinien mit 22 m Abstand von der Wülflingerstrasse bis zur Ueberführung über die Salomon Hirzelstrasse auf einer Länge von 180 m,
 - Baulinien mit 20 m Abstand zwischen der Ueberführung und der Taggenbergstrasse auf einer Länge von 300 m,
 - Niveaulinien mit Neigungsverhältnissen zwischen 1,8 % und 4,2 %.
3. Meienriedweg.
Diese Quartierstrasse erschliesst das Gebiet zwischen der Johannes Beuggerstrasse und dem Aussichtspunkt am Waldrand des Taggenberges. Neufestsetzung von:
 - Baulinien mit 18 m Abstand auf einer Länge von 580 m,
 - Niveaulinien mit Steigungen zwischen 1,2 % und 7,5 %.
4. Haltenrebenstrasse.
Als Quartierstrasse erschliesst sie den Hang des Taggenberges zwischen der Johannes Beuggerstrasse und der Neftenbacherstrasse I. Kl. Nr. 16. Neufestsetzung von:
 - Baulinien mit einem Abstand von 18 m auf einer Länge von 750 m,
 - Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,5 % und 8,1 %.
5. Haltenfussweg.
Dieser dient als Verbindung zwischen der Neftenbacherstrasse und der Haltenrebenstrasse bzw. zwischen der Haltenrebenstrasse und dem Aussichtspunkt am Waldrand des Taggenberges. Neufestsetzung von Baulinien mit 12 m Abstand auf 120 m Länge.
6. Rebenweg.
Dieser Fussweg führt von der Johannes Beuggerstrasse nach dem Meienriedweg. Neufestsetzung von Baulinien mit 12 m Abstand auf einer Länge von 75 m.
7. Neftenbacherstrasse.
Diese Strasse I. Kl. Nr. 16 bildet zuerst als Hauptverkehrsstrasse U die Fortsetzung der Wülflingerstrasse und führt anschliessend als gewöhnliche Strasse I. Kl. in Richtung Neftenbach bis zur Gemeindegrenze. Neufestsetzung von:
 - Baulinien mit 24 m Abstand im bereits überbauten Teilabschnitt von 200 m Länge bis zur Abzweigung der Weiacherstrasse und von 13 m einseitigem Abstand

- von der Fahrbahnachse gegen den nordseitigen Abhang auf 200 m Länge. Die Baulinien der Weiacher- und der Neftenbacherstrasse sind bei ihrer Verzweigung trompetenartig erweitert,
- Niveaulinien mit Neigungsverhältnissen zwischen 0,4 % und 3,8 %.
8. Weiacherstrasse.
Diese Hauptverkehrs- und Ausfallstrasse Richtung Basel verläuft zwischen der Neftenbacherstrasse und dem Tössgebiet. Neufestsetzung von :
- einseitigen Baulinien mit 11,5 m Abstand von der Strassenachse gegen Süden auf einer Länge von 150 m. Durch einseitige Baulinien sowohl an der Neftenbacher- wie an der Weiacherstrasse im Bereiche ihrer Strassenverzweigung ist eine vergrösserte Bauverbotszone entstanden,
- Niveaulinien mit 0,4 % Gefälle.
9. Taggenbergstrasse.
Die neu ausgebaute Teilstrecke zwischen der Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14 und der bestehenden Taggenbergstrasse wird unter der N 1 durchgeführt und wird später die Funktion einer Sammelstrasse erfüllen. Neufestsetzung von :
- Baulinien mit 28 m Abstand auf einer Länge von 400 m,
— Niveaulinien mit Neigungen zwischen 0,9 % und 6,5 %.
10. Langwiesenstrasse.
Sie verläuft in westöstlicher Richtung als Quartierstrasse zwischen der Johannes Beuggerstrasse und der Holzlegistrasse. Sie hat eine Querverbindung zur Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, Hauptverkehrsstrasse U. Neufestsetzung von :
- Baulinien mit 20 m Abstand auf einer Länge von 180 m und von 18 m Abstand auf 60 m Länge,
— Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,6 % und 1,7 %.
11. Geerackerweg.
Diese ausgebaute Stichstrasse mündet nach 150 m in einem Kehrplatz. Neufestsetzung von Baulinien mit 19 m bzw. 18 m Abstand.
12. Holzlegistrasse.
Diese Quartiersammelstrasse von 450 m Länge ist die geradlinige Fortsetzung der Langwiesenstrasse und führt bis zur Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14. Mit einer Stichstrasse führt sie gegen Osten auf 100 m Länge über dieselbe hinweg. Neufestsetzung von :
- Baulinien mit 20 m Abstand und von Niveaulinien mit Steigungen zwischen 0,4 % und 3,8 %.
13. Phönixweg.
An diesem 120 m langen Quartierweg sind Baulinien mit 16 m Abstand und Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,8 % und 1,5 % neu festgesetzt.
14. Zypressenstrasse.
Diese Quartierstrasse liegt zwischen der Holzlegistrasse einerseits und der Wässerwiesenstrasse anderseits. Neufestsetzung von Baulinien mit 18 m Abstand auf einer

Länge von 300 m und Niveaulinien mit Neigungsverhältnissen zwischen 0,17 % und 1,1 %.

15. Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14.

Diese Hauptsammelstrasse verbindet die Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, Hauptverkehrsstrasse U, mit dem Lantig und dem Radhof. Neufestsetzung von:

- Baulinien mit 22 m Abstand auf der 200 m langen Teilstrecke von der Wülflinger- bis zur Holzlegistrasse,
- Baulinien mit 24 m Abstand auf der 100 m langen Zwischenstrecke von der Holzlegistrasse bis zur Ueberführung über die Salomon Hirzelstrasse,
- Baulinien mit 26 m Abstand auf der 550 m langen, zum grössten Teil neu gebauten Strecke vom Ueberführungsbauwerk bis zum Lantig,
- Niveaulinien mit Gefälle zwischen 3 % und 2,9 %.

16. Weinbergstrasse.

Als Sammelstrasse verläuft sie zwischen der Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14 und dem Dorfkern von Veltheim. Sie wurde auf einer Länge von 330 m mit einer Unterführung unter der Eisenbahnlinie Winterthur—Schaffhausen neu gebaut. Neufestsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand an der Neubaustrecke und von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,5 % und 7,2 %.

17. Lindenplatz.

Diese 80 m lange Dorfkernverbindung in Wülflingen stellt die Verbindung zwischen der Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, Hauptverkehrsstrasse U, und der Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14 her. Neufestsetzung von Baulinien verschiedenen Abstandes in Anlehnung an die bestehende Ueberbauung mit einer Ausweitung gegen die Wülflingerstrasse. Neufestsetzung von Niveaulinien mit Gefällsverhältnissen zwischen 2 % und 3,2 %.

18. Oberdorfstrasse.

Mit einer Arkadenbaulinie von 7 m Abstand auf 14 m Tiefe wird eine Durchfahrt von der Wülflingerstrasse offen gehalten. Sie war früher eine Erschliessungsstrasse und wird nun zu einer Stichstrasse. Für mehrere im Eigentum der Stadt Winterthur befindliche Grundstücke ist wegen der Verkürzung der Strasse und dem Wegfall des Kehrpflanzplatzes durch private Stichstrassen ein Anschluss nach der Oberdorfstrasse vorgesehen. Neufestsetzung von Baulinien unter weitgehender Rücksichtnahme auf die bestehende Ueberbauung, wobei eine Dorfplatzbildung angestrebt wird. Neufestsetzung von Niveaulinien mit 1,2 % Steigung.

19. Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, Hauptverkehrsstrasse U.

Mit der Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1282 vom 19. Juli 1900 genehmigten Baulinien auf der Nordseite auf einer Länge von 200 m ist die Revision der Baulinien zwischen der Zypressenstrasse und dem Schloss Wülflingen auf 550 m Länge verbunden. Die Baulinienabstände bewegen sich zwischen 18 m und 26 m. Ausgenommen von diesen Abständen sind das Restaurant zur Alten Post, ein erst kürzlich neuerstellter Gewerbebetrieb und der Neubau des Konsumvereins. Im Bereich der Kirche

bzw. des ehemaligen Friedhofes ist — wie auch im Dreispitz an der Eulachstrasse — eine Grünfläche ausgespart.

20. Wartstrasse.

Die Einmündung in die Wülflingerstrasse wird unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 744 vom 4. April 1930 genehmigten Baulinien gegen Osten verschoben und verbessert. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand auf 30 m Länge.

21. In der Härti ist eine 190 m lange Quartierstrasse, die der Erschliessung der Grundstücke zwischen der Johannes Beuggerstrasse, der Salamon Hirzelstrasse und der Wülflingerstrasse dient. Neufestsetzung von Baulinien mit Abständen von 18 m und 19 m.

22. Wasserwiesenstrasse.

Eine kürzlich ausgebaute Sammelstrasse, die in der Härti von der Wülflingerstrasse Hauptverkehrsstrasse U abzweigt, die N 1 mit einem Ueberführungsbauwerk kreuzt und nach 1050 m Länge die Wieshofstrasse I. Kl. Nr. 15 erreicht. Neufestsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand und von Niveaulinien mit Neigungen zwischen 0,4 % und 4 %.

23. Unterwiesenstrasse.

Diese Quartierverbindungsstrasse führt zum Schwimmbad und erschliesst das Gebiet zwischen der Wülflingerstrasse und der Wasserwiesenstrasse. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand auf 140 m Länge und von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 1,3 % und 4,6 %.

24. Eulachstrasse.

Für diese dem Eulachfluss entlang führende Quartierstrasse sind bei ihrer Einmündung in die Wülflingerstrasse auf einer Länge von 30 m Baulinien mit 19 m Abstand neu festgesetzt worden. In der Fortsetzung sind einseitige Baulinien mit 12,5 m Abstand von der Strassenachse auf der Nordseite auf einer Länge von 250 m neu festgesetzt. Neufestsetzung von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,5 % und 3,8 %.

25. Oberfeldstrasse.

Unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 347 vom 13. Februar 1930 genehmigten Baulinien ist an dieser Sammelstrasse eine Revision der Baulinien vorgenommen worden. Auf 170 m Länge von der Wülflingerstrasse bis zur Hohfurrstrasse sind in verbesserter Linienführung Baulinien mit 20 m Abstand neu festgesetzt. Zusätzlich ist die Schliessung einer Baulinienlücke erfolgt und es sind neue Niveaulinien mit Gefälle zwischen 1 % und 4 % festgesetzt worden.

26. Fuchsenrainstrasse.

Für diese 300 m lange Quartierstrasse zwischen der Wülflinger- und der Wieshofstrasse sind Baulinien mit 20 m bzw. 18 m Abstand und Niveaulinien mit 0,37 % Gefälle neu festgesetzt worden.

27. Am Fussweg, der die Fuchsenrain- und die Hohfurrstrasse verbindet, sind Baulinien mit 12 m Abstand auf einer Länge von 50 m neu festgesetzt worden.

28. Rappstrasse.
Einerseits Neufestsetzung von Baulinien auf 100 m Länge längs dem Eulachfluss mit 8 m Abstand von der Strassenachse auf der Südseite, anderseits Neufestsetzung von Baulinien mit 18 m Abstand bei dem nach Süden verlaufenden Teilstück von 170 m Länge. Neufestsetzung von Niveaulinien mit Neigungen zwischen 1,2 % und 1,56 %.
29. Papiermühlestrasse.
An dieser 250 m langen Quartierstrasse zwischen der projektierten Wässerwiesenstrasse und der Wieshofstrasse sind Baulinien mit 18 m Abstand und Niveaulinien mit Gefälle von 0,6 % bis 1,5 % neu festgesetzt worden.
30. Wieshofstrasse I. Kl. Nr. 15.
Die Aufhebung der Baulinien zwischen dem kantonalen Pflegeheim und der Lettenstrasse I. Kl. Nr. 13, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 951 vom 28. Mai 1896, und der nordwestseitigen Baulinie zwischen der Rappstrasse und dem Eulachfluss ermöglichte eine Revision. Neufestsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand auf einer Länge von 630 m mit trompetenartiger Ausweitung bei der Wespimühle und von Niveaulinien mit Neigungen zwischen 0,4 % und 9,5 %.
31. Lettenstrasse I. Kl. Nr. 13.
An der 200 m langen Zwischenstrecke von der Wieshofstrasse bis zum Fussweg von der Wolfbühlstrasse sind analog der Fortsetzungsstrecke Baulinien mit 22 m Abstand neu festgesetzt worden.
32. Am Fussweg, der die Letten- mit der Wolfbühlstrasse verbindet, sind Baulinien mit 22 m Abstand auf rund 60 m Länge neu festgesetzt worden.
33. Wolfbühlstrasse.
Unter Aufhebung der mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2785 vom 15. Oktober 1953 genehmigten Baulinien auf der Ostseite der Strasse ist eine Revision der Baulinien auf die ganze Länge von 350 m erfolgt. Es wurden Baulinien mit 24 m Abstand neu festgesetzt.
34. Schlosstalstrasse I. Kl. Nr. 13.
Die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2004/1903 und 299/1942 genehmigten Baulinien zwischen der Einmündung der Friedhofstrasse bei der Tössbrücke zum Schlachthof und der Schlosshofstrasse erfordert eine Baulinienrevision an dieser Hauptsammelstrasse. Neufestsetzung von Baulinien mit 26 m Abstand auf der ganzen Länge von 2000 m; und zwar sowohl auf der Teilstrecke II. Kl. Nr. 37 zwischen der Wieshofstrasse bei der Wespimühle und der Lettenstrasse, wie auch auf der Strecke I. Kl. Nr. 13 von der Lettenstrasse bis zur Schlosshofstrasse. Das Gefälle der neu festgesetzten Niveaulinie bewegt sich zwischen 0,17 % und 4,19 %.
35. Niederfeldstrasse.
Diese Sammelstrasse führt zuerst von der Hardgutstrasse bis zur Johannes Beuggerstrasse und dann versetzt von der Johannes Beuggerstrasse nach der Strasse In der Euelwies. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m bzw. 21 m Abstand auf einer Länge von 950 m und von Niveaulinien mit Gefälle und Steigungen zwischen 0,5 % und 6,6 %.

36. Die Quartierstrasse Niederfeldweg dient der Erschliessung des Niederfeldes. Sie entspringt an der Niederfeldstrasse und mündet nach 280 m Länge wieder in dieselbe ein. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand und von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 1,5 % und 2,4 %.
37. Im oberen Boden.
Diese Quartierstrasse von 350 m Länge dient der Erschliessung des Gebietes Widen. Sie beginnt an der Hardgutstrasse und mündet in die Johannes Beuggerstrasse. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand und von Niveaulinien mit Steigungen zwischen 0,9 % und 1 %.
38. Im Euel ist ein Fussweg zwischen der Wydenstrasse und der Niederfeldstrasse von 160 m Länge. Neufestsetzung von Baulinien mit 14 m Abstand und von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 1,4 % und 10,5 %.
39. Wydenstrasse.
Eine Erschliessungsstrasse die an der Hardgutstrasse abzweigt, dem Areal der Schweizerischen Bundesbahnen bei der Station Wülflingen entlang führt und nach 440 m Länge die Johannes Beuggerstrasse erreicht. Neufestsetzung von Baulinien mit 24 m bzw. 25 m Abstand und von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,5 % und 4 %.
40. In der Euelwies.
Diese Erschliessungsstrasse von 640 m Länge führt zum Industriegebiet zwischen der Wieshofstrasse II. Kl. Nr. 38 und der Niederfeldstrasse. Neufestsetzung von Baulinien mit 30 m Abstand und von Niveaulinien mit Neigungen zwischen 0,4 % und 1,5 %.
41. Alte Neuburgstrasse.
Eine neu erstellte Quartierstrasse von 250 m Länge, die von der Wieshofstrasse II. Kl. Nr. 38 abzweigt und nach der Bahnstrasse bei Neuburg führt. Neufestsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand.
42. Hardgutstrasse.
Diese Hauptsammelstrasse zweigt von der Wieshofstrasse II. Kl. Nr. 38 bei der Tössbrücke in der Nähe der Wespiühle ab, kreuzt die Johannes Beuggerstrasse höhengleich und führt nach der Tössbrücke im Hard (bei der Gemeindegrenze Neftenbach). Aufhebung der mit Zustimmung des Regierungsrates vom 3. Juli 1945 festgesetzten Baulinien vom 20. August 1945 und Revision derselben mit Erweiterung des Abstandes auf durchgehend 26 m. Neufestsetzung von Niveaulinien mit Gefälle zwischen 0,2 % und 5,1 %.
43. Friedliweg.
Die Niveaulinien dieser Fusswegverbindung zwischen der Emil Klötistrasse und der Schlosshofstrasse in Töss sind mit Steigungen zwischen 3,6 % und 6,6 % revidiert worden.
Ferner sind die folgenden Bau- und Niveaulinien aufzuheben:
 - a) für die seinerzeit projektierte Umfahrungsstrasse von Wülflingen zwischen der Wülflingerstrasse und der Schlosstalstrasse, Regierungsratsbeschluss Nr. 1389 vom 20. Mai 1937,

b) an der Papiermühlestrasse zwischen der Schlosstalstrasse und dem neuen Kehrplatz, Regierungsratsbeschluss Nr. 2785 vom 15. Oktober 1953.

C. Die festgesetzten Baulinienabstände sind, allgemein gesehen, besonders in noch unüberbauten Gebieten, nach kantonalen Praxis etwas knapp bemessen. Sie vermögen aber den Anforderungen zu genügen und sind, soweit die Verkehrsübersicht es als angezeigt erscheinen liess, durch Abkröpfungen bzw. einspringende Ecken gut ausgestaltet. Der mit 16 m festgesetzte Baulinienabstand an der Quartierstrasse Phönixweg kann nur hingenommen werden, weil es sich um eine kurze Verbindung ohne Verkehrsbedeutung handelt. An Sammelstrassen empfiehlt es sich, künftighin nicht mehr unter 24 m Baulinienabstand zu gehen und an den Hauptsammelstrassen wenigstens 26 m Abstand einzuhalten.

Das Einspringenlassen von Baulinien anstelle einer durchgehenden Ziehung derselben ist nur ausnahmsweise, z. B. bei erhaltenswerten Gebäuden oder Plätzen, hingegen nicht mehr bei neueren Geschäfts- und Wohnbauten zu empfehlen.

Die Vorlagen der Niveaulinien geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

D. Gegen die Aufhebung rechtsgültiger Baulinien, die durch die Abänderung der Linienführung von Anschluss- oder Quartierstrassen an neue Gegebenheiten erfolgen, ist nichts einzuwenden. Der Genehmigung der umfangreichen Vorlage mit 20 Baulinien- und 39 Niveaulinienplänen, der Revision von überholten und der Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet Wülflingen im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrung Winterthur steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 2. Mai 1966 und 9. Januar 1967 über die im Zusammenhang mit dem Bau der N 1, Umfahrung Winterthur, im Gebiet Wülflingen notwendigen Aufhebungen, Revisionen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien werden im Sinne der Erwägungen gemäss den eingereichten Plänen wie folgt genehmigt:

1. Aufhebung von Baulinien:

die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 951/1896, 1282/1900, 2004/1903, 347/1930, 744/1930, 1389/1937, 299/1942 und 2785/1953 genehmigten Bau- und Niveaulinien an Teilstrecken der Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, der Wartstrasse, der Oberfeldstrasse, der Schlosstalstrasse I. Kl. Nr. 13, der Wieshofstrasse I. Kl. Nr. 15, sowie der ganzen Länge der Wolfbühlstrasse, der Papiermühlestrasse und der seinerzeit projektierten Umfahrungsstrasse Wülflingen sind durch die Neudisposition hinfällig geworden.

2. Revisionen:

an der Wülflingerstrasse I. Kl. Nr. 6, Hauptverkehrsstrasse U, im Abschnitt zwischen der Zypressenstrasse und dem Schloss Wülflingen, an der Wartstrasse bei ihrer Einmündung in die Wülflingerstrasse, an der Oberfeldstrasse zwischen der Wülflinger- und der Hohfurrstrasse,

an der Wieshofstrasse I. Kl. Nr. 15 zwischen dem kantonalen Pflegeheim und der Abzweigung der Lettenstrasse, an der Wolfbühlstrasse auf ihrer ganzen Länge, an der Schlosstalstrasse I. Kl. Nr. 13 zwischen der Friedhof- und der Schlosstalstrasse und an der Hardgutstrasse zwischen der Wieshofstrasse und der Tössbrücke im Hard bei der Gemeindegrenze Neftenbach.

3. Neufestsetzungen:

auf der ganzen Länge der Salomon Hirzelstrasse, der Johannes Beuggerstrasse, am Meienriedweg, an der Haltenrebenstrasse, am Haltenfussweg, am Rebenweg, der Neftenbacherstrasse I. Kl. Nr. 16, der Weiacherstrasse, Hauptverkehrsstrasse U, der Taggenbergstrasse, der Langwiesenstrasse, am Geerackerweg, der Holzlegistrasse, am Phönixweg, der Zypressenstrasse, der Riedhofstrasse I. Kl. Nr. 14, am Lindenplatz, der Oberdorfstrasse, In der Härti, der Wasserwiesenstrasse, der Unterwiesenstrasse, der Fuchsenrainstrasse, der Rappstrasse, der Papiermühlestrasse, der Lettenstrasse I. Kl. Nr. 13, dem Fussweg zwischen der Letten- und der Wolfbühlstrasse, der Niederfeldstrasse, am Niederfeldweg, Im Oberen Boden, Im Euel, der Wydenstrasse, In der Euelwies, der alten Neuburgstrasse, am Friedliweg sowie der Weinbergstrasse im neuerstellten Teilstück, der Eulachstrasse auf 300 m Länge, der Schlosstalstrasse I. Kl. Nr. 13 und II. Kl. Nr. 37 zwischen der Wieshofstrasse bei der Wespimühle und der Friedhofstrasse.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung der ganzen Vorlage gemäss Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



[Handwritten signature]

1 En an Jan an